



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2014

Seite 1 von 2

Gemeinde Issum  
Der Bürgermeister  
Herrlichkeit 7 - 9  
47661 Issum

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.2.11-3751/13

### Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag [REDACTED] über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) vom  
17.10.2013 auf Informationszugang zu Unterlagen des Regionalbeirates  
Niederrhein der RWE AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-  
Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information  
zuständig.

[REDACTED] hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt  
und mitgeteilt, bei Ihnen am 17.10.2013 über die Internetplattform  
[www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) einen Antrag auf Informationszugang zu der Sat-  
zung des Kommunalbeirates Niederrhein der RWE AG und der Tages-  
ordnung und Protokoll der letzten Sitzung gestellt zu haben. Ein Infor-  
mationszugang sei bisher nicht gewährt worden; ein sich mit der Antrag-  
stellung auseinandersetzen Bescheid sei bisher ebenfalls nicht er-  
gangen.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführun-  
gen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich  
einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhan-  
denen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG  
NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

[poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

[www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW **begründen**.

27. Januar 2014

Seite 2 von 2

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat grundsätzlich jede natürliche Person

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Ich bitte daher um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftsersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

